

## Antrag auf Förderung einer dienstzeitbegleitenden externen Bildungsmaßnahme nach § 4 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) (altes Recht) / § 6 SVG (neues Recht)

Bei Förderungen ist Folgendes zu beachten:

- 1) Länger andauernde Maßnahmen, die neben der militärischen Dienstleistung absolviert werden, stellen eine erhöhte Belastung dar. Der Teilnahmeerfolg hängt stark von den persönlichen Voraussetzungen und Lernbedingungen ab. Dies gilt besonders für Fernstudien beziehungsweise Fernunterrichte – diese Maßnahmen bedürfen auf Grund des weitgehend isolierten Lernens eine ausgeprägte Motivation und starkes Durchhaltevermögen.
- 2) Bei einem **Abbruch der Maßnahme** sind grundsätzlich nur die Kosten erstattungsfähig, die bis zum Tag der letzten nachgewiesenen Teilnahme anteilig im Verhältnis zur Gesamtausbildungsdauer angefallen sind. Sofern durch den Berufsförderungsdienst (BFD) bereits Zahlungen darüber hinaus geleistet worden sind, unterliegt der überzahlte Betrag der Rückforderung.
- 3) Bei **Fernunterricht** kann eine Bewilligung der Kosten nur anhand der Anzahl der durchzuarbeitenden Einsendeaufgaben im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Kurses (Lehrgangsgebühren, Kursgebühren oder Ähnliches) erfolgen (somit Kosten pro einzelner Einsendeaufgabe). Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Anzahl der durchgearbeiteten und nachweislich korrigierten Einsendeaufgaben – **eine Kostenerstattung ist daher stets nur im Nachgang möglich**. Die Kostenerstattung ist erst möglich, wenn eine vom Bildungsträger bestätigte Übersicht zu dem Bearbeitungsstand der Einsendeaufgaben beim BFD eingereicht wird.

Nachname	Vorname
Personalnummer	
Datum	Unterschrift